



Hände weg vom KJHG!

Zur Förderung einheitlicher Rechts- und Lebens- verhältnisse durch öffentliche Fürsorge.

Stellungnahme
zu Bestrebungen in der
Föderalismuskommission
zur Frage der
**konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der
öffentlichen Fürsorge, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe**

Anlass

Am 16./17. Oktober 2003 wurde eine gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat mit dem Auftrag eingesetzt, bis Ende 2004 Vorschläge zur Reform der föderalen Ordnung der Bundesrepublik zu erarbeiten. Mit dem Ziel,

- die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern,
 - politische Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie
 - die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern,
- sollen insbesondere
- die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Länder,
 - die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Länder bei der Bundesgesetzgebung sowie
 - die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern
- überprüft werden.

Entwicklungen auf kommunaler und europäischer Ebene sollen dabei Berücksichtigung finden.

Im Zuge der Beratungen der Kommission fordern Vertreter/innen einiger Landesregierungen einen Abbau oder gar eine Abschaffung bundesgesetzlicher Regelungen im Bereich der öffentlichen Fürsorge, speziell der Kinder- und Jugendhilfe.

Bisherige Rechtslage

Das Grundgesetz (GG) bestimmt im Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7, dass die öffentliche Fürsorge (Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe etc.) Gegenstand konkurrierender Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes und der Länder ist. Artikel 72 GG weist den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zu, solange und soweit der Bund hiervon keinen Gebrauch macht. Der Bund hat ein Gesetzgebungsrecht, soweit dafür ein Bedarf besteht, u.a. „weil die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit Deutschlands, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.“ Im Bereich der Sozialhilfe macht der Bund hiervon durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG – SGB XII) und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII) Gebrauch. Dabei verbleibt in beiden Fällen den Ländern das Recht, durch landesrechtliche Verordnungen und Durchführungsgesetze Einzelheiten gemäß der örtlichen und regionalen Besonderheiten zu regeln. Hiervon machen die Länder auch bislang Gebrauch.

Geschäftsstelle:

Marie-Juchacz-Haus, Oppelner Straße 130, D-53119 Bonn
Telefon: +49/(0)228/6685-260, Telefax: +49/(0)228/6685-209
info@zff-online.de, www.zff-online.de



Notwendigkeit der Bundesgesetzgebung

Das Zukunftsforum Familie (ZFF) spricht sich nachdrücklich gegen Forderungen aus, die die konkurrierende Zuständigkeit des Bundes in der öffentlichen Fürsorge in Frage stellen, zu beschneiden suchen und damit dem KJHG und dem BSHG die Grundlage in Teilen oder gänzlich entziehen wollen. Eine solche Entscheidung wäre fachlich unbegründet, rückschrittlich und gefährlich!

Schlechte Erfahrungen mit ungeschützter Dezentralität:

- Angesichts der schlechten Folgen von und Erfahrungen mit allein dezentralen Regelungen der Fürsorge, wurden seit den 1920er Jahren in Deutschland rahmende zentralstaatliche Gesetze zum allgemeinen (Fürsorge, Sozialhilfe, Grundsicherung) und besonderen Fürsorgerecht für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien (Kinder- und Jugendhilfe) erlassen. Ein Infragestellen der derzeitigen Kompetenzen des Bundes läuft über 80-jährigen Bemühungen um eine Überwindung der Zersplitterung des Rechts zuwider, die dort, wo sie Erfolg hatten, zu besseren Ergebnissen im Vergleich zu ehemals dezentralen Lösungen führten.
- Im Bereich der Kindertageseinrichtungen für unter dreijährige und über sechsjährige Kinder haben die „weichen“ Bestimmungen des KJHG bislang nicht zu dem im Gesetz mit Zustimmung der Länder vorgesehenen Aufbau einer bedarfsdeckenden Infrastruktur geführt. Auch ist der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag bislang nicht flächendeckend gewährleistet. Ohne sogar verstärkte bundesstaatliche Verpflichtungen auf einen Ausbau des Angebotes – wie im Reformentwurf der Bundesregierung zum KJHG (siehe unsere Stellungnahme vom 29. April des Jahres) enthalten – wäre aller Erfahrung nach weiterhin nicht mit einem angemessenen Ausbau zu rechnen. Dass hierfür die nötigen Finanzen insbesondere den Kommunen derzeit fehlen und zukünftig gesichert werden müssen, ist unstrittig; auch Finanzfragen stehen zu Recht auf der Tagesordnung der Bundesstaatskommission.

Schlechte Perspektiven mit ungeschützter Dezentralität:

- Von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien wird in den Bereichen Beschäftigung und Sozialleistungsrecht immer mehr räumliche Mobilität erwartet. Hilfeprozesse der Sozialen Arbeit sind essenziell auf Transparenz, Kontinuität, Zugänglichkeit und Verlässlichkeit angewiesen. Hierfür ist ein einheitliches Leistungsrecht über Ländergrenzen hinweg von wachsender Bedeutung.
- Bildungsrechte und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien finden schon heute nur unter großen Anstrengungen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene Gehör. Bei wegbrechender Förderung auf Bundesebene würden strukturell durchsetzungsschwache Interessen im Bund und auf der an Bedeutung gewinnenden europäischen Ebene weiter marginalisiert.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich seit dem Jahr 2000 darauf verständigt, den „Zugang aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen“ zu fördern, um Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Bund und Länder haben in diesen Wochen einen über hundertseitigen Nationalen Aktionsplan unter anderem zu diesem Ziel vorgelegt. Ein transparentes, auf Zugänglichkeit aller sowie auf die Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung angelegtes Sozialrecht spricht gegen eine Zersplitterung des Rechts. Vielmehr werden hier quantitative und qualitative Mindeststandards über Ländergrenzen hinweg zunehmend wichtiger.
- Es ist zu befürchten, dass, wenn der Bundesgesetzgeber die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts den Ländern überträgt, eine Kettenreaktion unter rein fiskalischen Gesichtspunkten stattfindet: Durch eine weitere Dezentralisierung auf die kommunale Ebene, würde die notwendige Kontrollfunktion über die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz des Kindes außer Kraft gesetzt. Die bundesstaatliche Klammer des KJHG ist der Garant zur Wirksamkeit des staatlichen Wächteramtes.



- Familien sind heute mehr denn je auf einen Ausbau der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege angewiesen. Beispiele etwa in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Sachsen-Anhalt belegen, dass unter dem Druck knapper Finanzen rechtlich nur schwach gesicherte dezentrale Angebote zunehmend abgebaut, in Frage gestellt, bzw. nicht ohne massiven Druck der Betroffenen gehalten oder ausgebaut werden. Der Bundesgesetzgeber muss hier weiter zusammen mit den Ländern für einen Erhalt und Ausbau von quantitativen und qualitativen Standards sorgen (siehe insbesondere §§ 22-24, 27ff und 85 KJHG).

Gute Erfahrungen mit rahmender zentralstaatlicher Gesetzgebung:

- In diesem Zusammenhang hat die Qualifizierungs-, Anwalts-, Beratungs- und Angebotsfunktion von Trägern und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf Bundesebene eine wichtige Bedeutung. Diese sind auf Bundeszuständigkeiten und -mittel angewiesen und dürfen einer Dezentralisierung nicht geopfert werden.
- Die konkurrierende zentralstaatliche Gesetzgebungskompetenz hat wesentlich zur Verwirklichung vergleichbarer Lebensverhältnisse in Deutschland beigetragen und ist Voraussetzung für die Wahrung der Rechtenheitlichkeit der Bundesrepublik. Dabei sind den Ländern Spielräume für regionale und lokale Ausgestaltungen gemäß ihrer Prioritäten und Besonderheiten auch unter bundeseinheitlichen Gesetzen verblieben und von diesen auch genutzt worden.

Im Einklang mit den Stellungnahmen:

- der Kinderkommission des Deutschen Bundestages,
- des Deutschen Bundesjugendrings,
- der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit,
- des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes sowie
- der Unterzeichner/innen des Appells von Dr. Thomas Meyer und Prof. Dr. Johannes Münder,

denen wir uns nachdrücklich anschließen, halten wir des weiteren insbesondere fest:

- Uneinheitliche Zuständigkeits- und Leistungsregelungen hätten zwangsläufig negative Folgen für die Effektivität und Effizienz der Angebote der Öffentlichen und Freien Wohlfahrt; Kompetenzkonflikte und Verantwortungsdelegation brächten Verunsicherung in ohnehin schon schwierige Lebenssituationen. Besonders dramatisch kann sich ein zersplitterter Rechtsraum auf die hoheitlichen Aufgaben zum Schutz des Kindeswohls auswirken.
- Auch eine einheitliche Heranziehung zu den Kosten gerade bei Zuständigkeitswechseln ist nur mit Hilfe bundesweiter Regelungen zu gewährleisten.
- Dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist von unterschiedlicher Seite immer wieder seine Effektivität und Leistungsfähigkeit bescheinigt worden. Diese Anerkennung geht einher mit einem hohen Maß an erreichter Qualität der Angebote, einer hohen Pluralität der Anbieter und einer hohen Differenziertheit der Angebote. Die Forderung nach einer zumindest teilweisen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen auf die Länderebene ist fachpolitisch unverständlich.

Kinder, Jugendliche und Familien haben einen Anspruch auf gleichwertige Bildungs- und Entwicklungschancen unabhängig von regionalen, sozialen, geschlechts- oder herkunftsbedingten Unterschieden, die u.a. die Beibehaltung des KJHG und BSHG als Bundesgesetze voraussetzen. Der grundgesetzliche Auftrag, für die Verwirklichung und Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse in Deutschland Sorge zu tragen, verlangt weiterhin die Wahrnehmung bundesgesetzlicher Verantwortung in der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe. Hieraus darf und kann der Bund sich nicht verabschieden.

Bonn, 09. Juli 2004 Christiane Reckmann (Vorsitzende)

Geschäftsstelle:

Marie-Juchacz-Haus, Oppelner Straße 130, D-53119 Bonn
Telefon: +49/(0)228/6685-260, Telefax: +49/(0)228/6685-209
info@zff-online.de, www.zff-online.de